

Ofen im Mittelalter

Die Verwaltung der Stadt Ofen im 14. und 15. Jahrhundert*)

Von Dr. Deßler Gefeßy

I.

Ofen wurde von König Bela IV. nach der Lavarentionoffen gegründet. Seine Bewohner bestanden aus den Eingeborenen, welche die Lavarentionoffen überlebten, und aus eingewanderten Ausländern, hauptsächlich deutscher Nationalität.

Bela IV. gab der neuen Stadt volle Autonomie und garantierte ihre Rechte mit Privilegienbüchern. Die späteren Könige bestätigten diese Privilegien, so sie erweiterten dieselben, womit jede Bedingung gegeben war, daß die mit einer ausländischen größeren Autorität begnadete Stadt zur mächtigen Zentrale des Landes wurde.

Dreißig Jahre nach Gründung der Stadt im Jahre 1279 wurde hier unter der Regierung Ladislaus Kunz bereits unter Vorsteh des Demnoer Bischofs die Synode abgehalten, trotzdem in dem benachbarten Episcopat, respektive Episcopat erzbischöfliche, respektive bischöfliche Residenzen bestanden. In der Bezeugung der Königswahl, nach dem Tode des des Stephanus, spielten die Bewohner Ofens bereits als Doppelfunktion, Robert Karolys eine hervorragende Rolle. Die Ofener vertrugen die Truppen Robert Karolys von Ofen. Dieser Handlung wegen, jedoch mit anderer Begründung, belegt der Episcopat Erzbischof Gergely, der ein Anhänger Robert Karolys war, die Stadt Ofen mit dem kirchlichen Bann. Die Ofener erstrakten jedoch vor dem kirchlichen Bann nicht und bezeugten für es für ihre Macht und für ihr Selbstbewußtsein, daß der Richter Petermann, der Geschworene Martin Lohs und ein Gefäßlicher namens Lajos die Stadt des Königs erheben und den die Partei Robert Karolys mehrenden Papst Bonifacius VIII. und künftliche ihm folgenden ungarischen Kirchenfürsten in Bann verfielen.

Nachdem die mit der Königswahl verbundenen Unruhen aufgehört hatten, entwickelte sich die Stadt unter den Anjous weiter. Zur Zeit Sigismunds aber war sie nach den damaligen Begriffen bereits eine wahre große Stadt und ständige Residenz des Königs, in welcher 967 Häuser, 1237 Zimmer, 3267 Kammer und mehr als 1300 Nebengebäude standen. Das autonome Rechtssystem der Stadt, ihr Verwaltungsrecht, ist im eigenen Rechtsbuche unter dem Titel „Ofener Stadtrecht“ gesammelt und vereinigt. Dieser Rechtsquelle zufolge übte die Bürgererschaft der Stadt Ofen im Rahmen ihrer Privilegien als unabhängiges Element direkt und indirekt ihre Regierung aus. Die Bürgererschaft wählte ihre Beamten, die die Vollstreckungsmacht selbst ausübten, aber über wichtigere Angelegenheiten entschied die Bürgerversammlung.

Die Stellung der Stadt liegt in den Händen eines Richters und von zwölf Geschworenen. Diese werden von der Gesamtheit der Bürgererschaft auf ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt ist, wer das Ofener Bürgerrecht besitzt. Unter die Bürger aufgenommen wurden nur jene, die in der Stadt ein Haus erworben und gegen die hatten, sich eines guten Rufes erfreuten und gegen die keine unmoralische Einwürfe erhoben werden konnten. Ueberdies mußte, wer das Ofener Bürgerrecht erwerben wollte, Familienname sein. Paragraph 32 des „Ofener Stadtrecht“ bestimmt die Aufnahmebedingungen in den Verband der Bürger wie folgt: „... soll keiner nicht genommen werden in ih gemeinshaft der purger, allain er sey ein hauswirt, gueter eigenschaft und guets lobbs, der do hab und ist erb und angen.“

König Sigismund forderte unter den Bedingungen, die seit Dekret vom Jahre 1403 enthalten, ausdrücklich, daß der aufzunehmende Bürger guten Rufes, von einwandfreier Sittlichkeit, Familienbater und Hausbesitzer sei, oder daß er über sonstiges ererbtes Vermögen verfüge. Jedoch trotz dieser kapitalistischen Verfügung konnten auch folgende Individuen das Bürgerrecht erwerben, die nicht Besitzer von Immobilien oder ererbtem Ver-

mögen waren, doch mußten sie den Eid leisten, daß sie mindestens ein Jahr lang ständig in Ofen wohnen, dem König treu sein und diese Verpflichtungen auch durch Ausschluß sicherstellen. Im Sinne des Ofener Stadtrichts: „welcher aber nicht eigen güeter hat, der sol setzen sichers gelaubnuß mit den selbigen purgeren, und das er nicht verständig das ganz ior, und treulich der küniglichen maiestat diener“. Eine ganz analoge Bestimmung enthält für jene, die ohne ererbtes Vermögen das Bürgerrecht zu erwerben suchten, der Privilegienbrief König Sigismunds vom Jahre 1408.

Jeder Ofener Bürger war maßhaberechtig. Im Prinzip war jeder Ofener Bürger, der das Bürgerrecht besaß, wählbar. Zum Beamten konnten nicht gewählt werden: berichtigte Schwächer, Bettelger, Geiselsche, weil diese zur Verschleppung neigen, der Käufer, der Verschwender, der Unverständige, wer nicht gottesfürchtig war und schlesflich wer alles billige. Das Rechtsbuch der Stadt gab dem letzteren Hindernisse folgendermaßen Ausdruck: „ein geflichter jober, wann er ist ein zuntler“. Für das Richteramt waren außer den obigen Eigenschaften bis zum Jahre 1439 noch erforderlich, daß er bezüglich jedes seiner Ämten bis ins vierte Glied deutscher Abstammung, ein in der Stadt seit langer Zeit lebender, wohlhabender Bürger und zumindest noch sechs Jahren Geschworener war. Der Richter mußte überdies über vier individuelle Vorzüge verfügen: 1. mußte er Verstand haben, damit man ihn nicht betrügen könne; 2. Gerechtigkeitsinn, damit er nicht verführt werden könne; 3. muß er hartzigig sein, damit man ihn nicht einschüchtern könne; 4. muß er sauff sein, damit er niemanden ungerecht schädige oder verbittere. Der Richter mußte sein Amt so verwalten, daß er sich auch dann nicht beeinträchtigt fühle, wenn er in der Sache eines Freundes urteilen mußte, er mußte beneidlich dem Reichen wie dem Armen zur Verfügung stehen, beide Parteien anhören, weil im Sinne des Rechtsbuches: „aines mannes redt schone halbe redt, man soll padre tabt verhören“.

In die Bedingung, daß der Richter deutscher Abstammung sei, scheint die überwiegend deutsche Bürgererschaft Ofens strenge festgehalten zu haben, weil wir in den Reihen der Ofener Richter vom Jahre 1249 bis 1440, also fast während zweihundert Jahren, nur in einem einzigen Falle, und zwar im Jahre 1309, einen Richter ungarischen Namens begegnen, und zwar zur Zeit der Bewegung gegen Robert Karolys, daß der vorberige Geschworene Martin Lohs im Richteramt. In der Zeit vom Jahre 1249 bis 1439 leiteten Brezsell, Walther, Geuch, Werner, Tylmann, Ulbing, Giesl, Hadenstainer, Bernhauer, Perll, Neßperger, Stadler, Budmister, Stadler u., durchwegs deutschsprachige und bezüglich ihrer deutschen Abstammung gewiß auf vier Ämtern hinweisende Männer, die Ofener Verwaltung. Erst im Jahre 1440, also 131 Jahre nach der Richterwürde Martin Lohs, begegnet wir abermals einem Richter mit ungarischen Namen, nämlich als Ladislaus Sarkas, und im Jahre 1442, als Peter Bornemissa zum Richter gewählt wurde. Im Jahre 1462 war Stefan Ernét, im Jahre 1472 Stefan Ungyal, 1478 Mathias Ubezes (Wiripar) und im Jahre 1486 ein Ungar namens Bereghes Richter von Ofen.

Von den Geschworenen waren zehn deutscher und zwei ungarischer Nationalität. Die deutschen Geschworenen wurden von den deutschen, die ungarischen von den ungarischen Bürgern gewählt.

Der Richter und die Geschworenen bildeten den erernen Magistrat gab es im Mittelalter in Ofen nicht. Der Richter ernannte den Beibrichter (gelrichter), der bis 40 Gulden (rot gulden) sich erstreckenden Prozessen jeden Montag, Mittwoch (mittigen) und Freitag seine Urteile erbrachte. In den Wirkungen des Königs Richters gehörte es, die Oberbeamten des Königs zu empfangen und für deren Einquartierung Sorge zu tragen. Die Urteile des Beibrichters wurden einmal wöchentlch vom Untergelrichter vollstreckt.

*) Quellen: Franz Salamon: Budapest története. — Konachy: Formulæ solennes. — Dabot Rakovics Néda: Buda város jogkönyve.